

# Ehrenordnung

**Stand: Juli 1995**

Aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.) hat der Rat der Stadt Kamen am 06.07.1995 die folgende Ehrenordnung beschlossen:

## § 1

- (1) Innerhalb von 6 Wochen nach der ersten Ratssitzung haben die Rats-, Ausschuß-, Kommissions- und Beiratsmitglieder dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Rat, in den Ausschüssen, Kommissionen und Beiräten von Bedeutung sein können. Im einzelnen ist folgendes anzugeben:
- a) Namen, Vorname, Anschrift
  - b) Familienstand, ggf. Name der Ehefrau bzw. des Ehemannes und der Kinder
  - c) ausgeübter Beruf
    - bei Unselbständigen:  
Angabe des Arbeitgebers / Dienstherrn und der Art der Beschäftigung
    - bei Selbständigen:  
Angabe und Art der Tätigkeit
    - bei mehreren ausgeübten Berufen:  
Angabe der Schwerpunkte der beruflichen Tätigkeit.
  - d) Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes
  - e) Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt
  - f) Mitgliedschaften im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person oder Vereinigung mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt

- g) Verwandtschaftsbeziehungen zu Angehörigen der Stadtverwaltung Kamen in gerader Linie und in der Seitenlinie des ersten und zweiten Grades (entsprechendes gilt für verschwägte Personen). Gleiches gilt für Neben- und Eigenbetriebe der Stadt.
- (2) Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sind dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Rats-, Ausschuß-, Kommissions- und Beiratsmitglieder haben außerdem die entgeltliche Vertretung fremder Interessen oder die Erstattung von Gutachten für Einwohner der Stadt Kamen anzugeben, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen ausgeübten Berufes erfolgen und soweit Interessen der Stadt Kamen berührt werden.

## **§ 2**

Die nach § 1 erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im übrigen vertraulich zu behandeln.

## **§ 3**

Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

## **§ 4**

Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.